

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

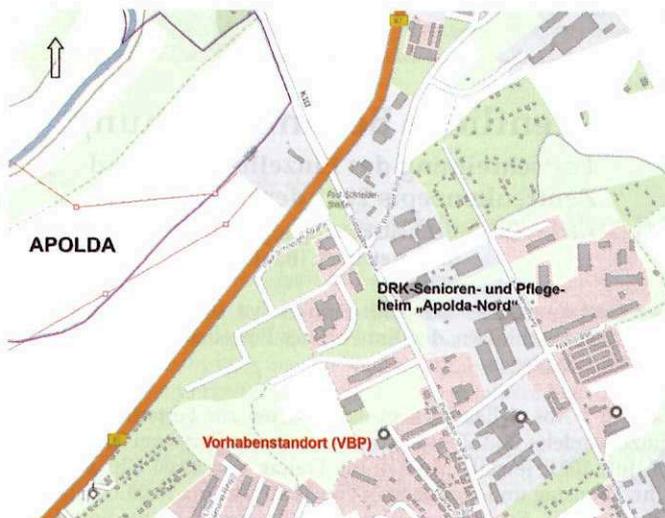
Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2021/Amtsblatt-04-2021.pdf veröffentlicht.

Bekanntmachung Einleitung bzw. Aufstellung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) der Stadt Apolda

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2021 den nachfolgenden Beschluss (Beschluss-Nr.: SR-153/21) gefasst. Genaue Fassung:

- 01 Dem Antrag der Energieversorgung Apolda GmbH (Vorhabenträger) vom 28.04.2021 auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach pflichtgemäßem Ermessen stattgegeben.
- 02 Das Bebauungsplanverfahren ist als Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Der Geltungsbereich des VBP besteht aus dem Flurstück 6011 in der Flur 7 der Gemarkung Apolda der Stadt Apolda und hat eine Gesamtgröße von 2.082 m² (0,21 ha). Er soll mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers deckungsgleich sein.



- 05 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des VBP „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ erfolgen.
- 06 Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist mit dem Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ein Durchführungsvertrag abzuschließen, der u. a. die Kostenübernahme für die Ausarbeitung des VBP und sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Planungen (einschließlich Umweltbericht) sowie die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB beinhaltet. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verhandlung mit dem Vorhabenträger zum Durchführungsvertrag durchzuführen.
- 07 Mit der Erarbeitung des VBP sowie der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurde durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt Apolda die Thüringer Landgesellschaft mbH aus Erfurt beauftragt.
- 08 Dieser Beschluss ist entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Apolda, 7. Juni 2021


Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) der Stadt Apolda

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2021 den nachfolgenden Beschluss (Beschluss-Nr.: SR-155/21) gefasst. Genaue Fassung:

- 03 Für den VBP zur „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ am nördlichen Ortsrand von Apolda / südlich der Bundesfernstraße B 87 bestehen die nachfolgend aufgeführten Planungsziele:
 - Erhöhung des Beitrages der Stadt Apolda zum Klimaschutz durch Nutzung regenerativer Energiequellen (Sonnenenergie)
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage
 - Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (einschließlich Erschließung)
 - Nachnutzung von städtebaulich vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen)
 - Bewältigung möglicher naturschutzrechtlicher Konflikte
- 04 Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem gesonderten Umweltbericht darzulegen. In diesem Umweltbericht sind ggf. Anforderungen, die sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergeben, zu integrieren.

- 01 Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) in seiner Fassung vom April 2021, bestehend aus Planurkunde und Begründung mit Anlagen, werden gebilligt.
- 02 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des VBP i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB. Der genaue Zeitraum der Auslegung ist durch die Stadtplanung der Stadt Apolda in Abstimmung mit dem beauftragten Planungsbüro kurzfristig festzulegen und ortsüblich bekanntzumachen.

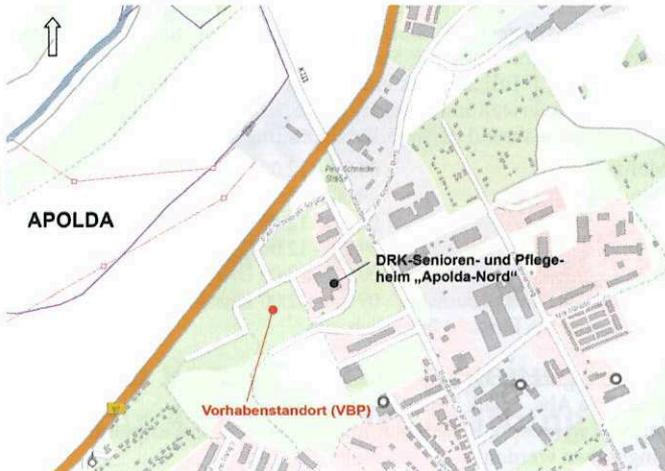
Fortsetzung auf Seite 49

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2021/Amtsblatt-04-2021.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 48

03 Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4a BauGB zu beteiligen.



Der zuvor aufgeführte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) in seiner Fassung vom April 2021 der Stadt Apolda bestehend aus der Planurkunde und der Begründung mit ihren Anlagen in der Fassung vom April 2021 liegen in der Zeit von Donnerstag, 1. Juli 2021 bis einschließlich Dienstag, 3. August 2021 in der Stadtverwaltung Apolda, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda im Bürgerbüro während der regulären Öffnungszeiten

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
und jeden 1. und 3. Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen können während der o. g. Auslegungszeit gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB auch online unter <https://www.apolda.de/stadt-apolda/aktuelles/stadtplanung/> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. g. VBP schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ziele und Zweck der Planung:

Die Energieversorgung Apolda GmbH (Vorhabenträger) plant in Zusammenarbeit mit der KomSolar Service GmbH (PV-Anlagenplaner) die Errichtung einer mit 2.082 m² verhältnismäßig kleinen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Standort eines ehemaligen Plattenbaus (Wohnblocks) an der Paul-Schneider-Straße in Apolda, die hauptsächlich der Energieversorgung des angrenzenden DRK-Senioren- und Pflegeheims „Apolda-Nord“ dienen soll. Die beigefügte Skizze stellt die ungefähre Lage des Vorhabenstandortes dar und dient nur zur allgemeinen Orientierung. Folgende Planungsziele bestehen:

- Erhöhung des Beitrages der Stadt Apolda zum Klimaschutz durch Nutzung regenerativer Energiequellen (Sonnenenergie)
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (einschließlich Erschließung)
- Nachnutzung von städtebaulich vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen)
- Bewältigung möglicher naturschutzrechtlicher Konflikte

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Stadtverwaltung Apolda innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Apolda beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Ein Antrag (Normenkontrollantrag) nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Apolda, 7. Juni 2021

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

